

§ 52 KartG 2005 Zahlungspflichtige Personen

KartG 2005 - Kartellgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.09.2021

1. (1)Zahlungspflichtig für die Gebühr nach§ 50 Z 1 ist der Anmelder; für die Gebühr nach§ 50 Z 3 der Antragsteller.
2. (2)Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach§ 50 Z 2 bis 6 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.
3. (3)Die Amtsparteien sind von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.

In Kraft seit 10.09.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at